

Die Zuckerzuteilung.

¼ Pfund in vierzehn Tagen.

Nachdem von der Reichszuckerstelle der Bedarfsanteil für die einzelnen Personen vom 1. November 1916 ab bekanntgegeben und die Verteilung des Zuckers vorgenommen worden ist, erläßt der Magistrat eine Verordnung, in welcher die Menge, die von den einzelnen Einwohnern bezogen werden kann, angegeben ist.

Während mit dem letzten Zuckerkartenabschnitt für die Zeit vom 21. bis Ende Oktober nur 250 Gr. bezogen werden konnten, steht es jetzt, vom 1. November ab, den Einwohnern frei, für einen halben Monat 375 Gr. Zucker zu beziehen, und zwar nach Maßgabe der aufgedruckten Bestimmungen und gemäß der Kundenliste. Die Anfuhr von den entfernteren Raffinerien ist etwas verzögert worden, so daß manche Geschäfte erst in einigen Tagen in der Lage sein werden, die Kunden zu befriedigen. Doch konnte im ganzen der Zucker aus der neuen Ernte rechtzeitig nach Berlin gelangen.

Hierbei wird noch bemerkt, daß die Bekanntmachung über die Eintragung in die Kundenliste häufig falsch verstanden worden ist. Wer auf Grund des Zuckerkartenkopfes in die Kundenliste einmal eingetragen worden ist, braucht mit Ausgabe einer neuen Zuckerkarte nicht erneut eingetragen werden; die Weiterlieferung erfolgt ohne weiteres auf Grund der bisherigen Eintragung. Nachträgliche Eintragungen sollen nur erfolgen, wenn die betreffende Person verhindert war, sich eintragen zu lassen. Zu jeder Eintragung ist das Kopfstück der bis zum 31. Oktober gültigen Zuckerkarte in den Geschäftsräumen der Zuckerversorgungsstelle, Kommandantenstr. 80/81, 3. Stock, vorzulegen. Ohne dieses Kopfstück kann eine Eintragung nur erfolgen, wenn die polizeiliche Anmeldung über Zuzug von außerhalb vorgelegt wird. — Die Zuckerversorgungsstelle befindet sich jetzt Kommandantenstr. 80/81.